

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK****8015 Graz, Körblergasse 23**GZ.: I Schu 9/1-1985

Graz, am 15. 3. 1985

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Tel. (0 316) 31 5 71/534

Betr.:

Entwurf einer 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle;

Begutachtungsverfahren

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5  
1014 W i e n

Zudem mit do. Erlaß vom 31. Jänner 1985, Zl.: 12.690/3-III/2/85, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (8. Schulorganisationsgesetz-Novelle), hat das Kollegium des Landesschulrates für Steiermark mit Beschluß vom 13. März 1985 folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Artikel I:**

**Zu Ziffer 2:** Eine Anpassung der Mindestzahlen für die Abhaltung bzw. Weiterführung von Freigegegenständen, Unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes an die geänderte Klassenschülerhöchstzahl wäre wünschenswert. Einerseits gibt es Unverbindliche Übungen, für die die Eröffnungszahl pädagogisch zu hoch ist, andererseits ergeben sich an kleineren Schulen insofern Schwierigkeiten, als die Eröffnungszahl von 15 oft nur ganz knapp nicht erreicht wird. Grundsätzlich wären auch einheitliche Mindest- und Höchstzahlen für alle Arten des Förderunterrichtes erforderlich.

b.w.

- 2 -

**Zu Ziffer 9:** Die Einführung einer verbindlichen Übung "Informatik" in der Oberstufe wird abgelehnt. Da dieser Gegenstand für das Bildungsgut einer AHS von großer Bedeutung ist, sollte er als Pflichtgegenstand geführt werden, zumal sich der zu beurteilende Pflichtgegenstand Informatik im berufsbildenden Schulwesen bereits bewährt hat.

Der Unterrichtsgegenstand "Informatik" soll auch am Polytechnischen Lehrgang eingeführt werden.

**Zu Ziffer 10:** Es ist zu begrüßen, daß die Aufnahmuvoraussetzungen und die mit dem Abschluß der Übergangsstufe verbundenen Berechtigungen in das Schulorganisationsgesetz aufgenommen werden sollen. Zusätzlich wird jedoch vorgeschlagen, zur Klarstellung bzw. zur besseren Übersicht auch weitere bisher im Rundschreiben Nummer 222/1980 (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 9. Mai 1980, Zl.: 11.012/57-12/80) enthaltene Hinweise gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle hingewiesen (Nichtanrechnung der Übergangsstufe sowie ihrer allfälligen Wiederholung auf die zulässige Höchstdauer des Schulbesuches).

**Zu Ziffer 13:** Es wird beantragt, eine analoge ausdrückliche Regelung auch für die berufsbildenden mittleren Schulen zu treffen und auch § 55 SchOG entsprechend zu ändern; wenn gleich in § 55 Lehrgänge und Kurse ausdrücklich ausgenommen sind, so wäre es doch zweckmäßig, auch bei Sonderformen für Berufstätige den Entfall der Aufnahmeprüfung ausdrücklich festzulegen.

**Zu Artikel IV:** Unabhängig von der Fristsetzung für die Ausführungsgesetzgebung sollte auch in Absatz 1 eine Bestimmung über das Inkrafttreten der Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Dies wäre auch im Sinn einer besseren Übersichtlichkeit.

b.w.

- 3 -

**Zu Artikel IV: Wirksamkeitsbeginn mit 1. September 1985**

Begründung: Die Berufsschule hat mit einer sehr geringen Unterrichtszeit stark angewachsene und noch weiter zunehmende Bildungsaufgaben zu erfüllen. Das macht dringend ein intensives Befassen des Lehrers mit seinen Schülern in möglichst kleinen Klassen und Gruppen erforderlich. Zudem wird seitens der öffentlichen Hand für die Berufsschüler nur ein Bruchteil dessen aufgewendet, was für vergleichbare Schüler in Vollzeitschulen investiert wird. Es ist nur recht und billig, wenn die Berufsschule als berufsbildende Pflichtschule zugleich mit den anderen Pflichtschulen in die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Teilungszahlen einbezogen wird.

**Im § 8a Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) soll der dritte Satz lauten:** " Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8 (in der Berufsschule 6), jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten."

Begründung: Der Berufsschule ist durch die 7.SchOG-Novelle - in den §§ 46 und 47 klar definiert - eine völlig eigenständige Förderung durch Leistungsgruppen aufgetragen. Es gibt in der Berufsschule nur ein einheitlich berechtigungsgültiges Normniveau und darüber hinaus in der "anderen Leistungsgruppe" zusätzliche Bildungsangebote in Erweiterung oder Vertiefung. Dementsprechend soll der Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa im Hinblick auf "die Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse" Vorrang und folglich die geringere Mindestzahl für die zu seiner Einrichtung nötigen Anmeldungen haben.

b.w.